

## **1. Der Geltungsbereich**

1.1 Mangels anderer Vereinbarungen werden alle Bestellungen der EMCO GmbH (im Folgenden kurz nur „EMCO“ genannt) betreffend Lieferungen oder Leistungen ausschließlich und abschließend zu diesen Einkaufsbedingungen getätigt. Lieferbedingungen des Lieferanten erlangen auch durch ihre Zusendung oder ihre Anführung in einer Auftragsbestätigung keine Geltung.

1.2 Bestellungen sind schriftlich innerhalb von 7 Tagen, gerechnet ab Bestelldatum, zu bestätigen. Langt die Bestätigung nicht einmal innerhalb von 14 Tagen bei EMCO ein, ist EMCO an die Bestellung nicht mehr gebunden. Hat der Lieferant ein Angebot erstellt, so kommt der Vertrag mit der Absendung unserer Bestellung zu diesen Einkaufsbedingungen zustande.

1.3 Alle Vereinbarungen und alle Erklärungen von EMCO bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ausgenommen sind mündliche oder fernschriftliche Bestellungen unter Angabe einer Bestellnummer und nachfolgender schriftlicher Bestätigung durch EMCO.

1.4 Zur Auslegung und Ergänzung dieser Einkaufsbedingungen – auch bei Teilnichtigkeit und Kollision – sind unter Beachtung des Parteiwillens die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die allgemeinen Verkehrs- und Vertragssitten sowie die Übung des redlichen Verkehrs heranzuziehen, für Handelsklauseln gelten die Incoterms in ihrer jeweils letzten gültigen Fassung.

## **2. Die Lieferung**

2.1 Die Lieferung hat primär nach den Anweisungen von EMCO, sachgemäß und zweckmäßig in der für uns wirtschaftlich günstigsten Form zu erfolgen.

2.2 Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von uns angegebene Bestimmungsort, fehlt diese Angabe, ist Erfüllungsort der Sitz von EMCO.

2.3 Die Ware ist sach- und transportgemäß zu verpacken. Sind die Verpackungskosten von EMCO zu tragen, werden EMCO nachweislich nur die Selbstkosten in Rechnung gestellt. Die Beistellung eigener Emballagen bleibt EMCO vorbehalten. Die Verpackung ist, auf Verlangen von EMCO hin, vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen.

2.4 Eine Versicherung der Ware gegen Transport- oder andere Schäden auf Kosten von EMCO ist nur dann möglich, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

2.5 Teillieferungen, vorzeitige Lieferungen, oder Anderslieferungen dürfen nur auf Grund und nach schriftlich erteiltem Einverständnis durchgeführt werden.

2.6 Der Lieferant ist verpflichtet, nach Maßgabe des österreichischen Rechtes für die gesamte Lieferung sowie für vereinbarte Teillieferungen einen ordnungsgemäß ausgestellten Ursprungsnachweis (Ursprungszeugnis) beizubringen.

2.7 Die Rechnungslegung hat nach nationaler bzw. internationaler Rechnungslegungsvorschrift sowie unter Angabe des Lieferdatums, der Lieferscheinnummer, der vollständigen Bestellnummer und der Artikelnummer an die Sitzadresse von EMCO zu erfolgen.

### **3. Lieferverzug**

3.1 Bei Überschreiten des zugesagten Liefertermins mit einer Lieferung oder Teillieferung um mehr als 14 Tage sowie beim Verzug bei Fixgeschäften ist EMCO berechtigt, teilweise oder insgesamt vom Vertrag zurückzutreten und den verschuldensunabhängigen vollen Schadenersatz (volle Genugtuung) geltend zu machen. Der Lieferant haftet auch für seine Gehilfen und Zulieferer.

3.2 Unabhängig von seinem Verschulden hat der Lieferant bei Überschreitung des Liefertermins mit der gesamten oder einem Teil der Lieferung ein Pönale von ein Prozent des Gesamtpreises für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung, höchstens jedoch zehn Prozent des Gesamtpreises an EMCO zu zahlen. Macht EMCO von seinem Rücktrittsrecht wegen Lieferverzug Gebrauch, oder ist der Lieferant nicht mehr in der Lage die vertragsgemäße Leistung vollständig zu erbringen, so sind jedenfalls zehn Prozent des Gesamtpreises als Pönale zu zahlen.

3.3 Von EMCO an den Lieferanten erbrachte Vorleistungen sind nach Vertragsrücktritt wegen Lieferverzug unverzüglich auf Kosten und Risiko des Lieferanten an EMCO herauszugeben.

### **4. Die Zahlung**

4.1 Maßgebliche Preise sind die in der Bestellung angeführten. Soweit nicht abweichendes vereinbart wurde, sind alle Preise Festpreise. Preiserhöhungen jeglicher Art, auch die gesetzlich genehmigten, sind uns rechtzeitig im Vorhinein anzuzeigen und bedürfen unserer schriftlichen Kenntnisnahme. Im Zweifel ist in Euro zu fakturieren. Zahlungs- und Erfüllungsort für grundsätzlich sämtliche Leistungen ist der Sitz von EMCO, auch dann, wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

4.2 Zahlungen leistet EMCO, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, nach Wahl von EMCO durch Bank- oder Postüberweisungen, Scheck oder eigenes Dreimonatsakzept. Bei Zahlung mit eigenem Akzept vergütet EMCO die Diskontzinsen in Höhe des Diskontzinssatzes, wie es von der Bank in Rechnung gestellt wird. EMCO ist berechtigt sein eigenes Akzept einmal auf weitere drei Monate zu verlängern.

4.3 Rechtzeitige und ordnungsgemäße Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung noch einen Verzicht auf irgendwelche Ansprüche.

4.4 Ohne dadurch in Zahlungsverzug zu geraten, ist EMCO berechtigt den Kaufpreis für die ordnungsgemäß erfolgte Lieferung mit allfälligen Gegenforderungen, insbesondere dem Pönale sowie Schadenersatz- oder Gewährleistungs-Ansprüchen, aufzurechnen.

## **5. Die Gewährleistung**

5.1 Wir sind zur Annahme der Lieferung nur dann verpflichtet, wenn diese rechtzeitig am gehörigen Ort und in der bedungenen Weise geliefert wird. Die schuldbefreiende Hinterlegung der von uns auf Grund von Mängeln oder sonstigen Vertragswidrigkeiten nicht angenommenen Ware ist ausgeschlossen.

5.2 Maßstab für die Qualität, Quantität, Funktion, Gewicht, Größe und Inhalt, Instruktion etc. der gelieferten Ware sind Mangels gesonderter Vereinbarung die erhaltenen Proben oder Muster, die vorangehende Lieferung, sonstige handelsübliche Maßstäbe und Usancen sowie die österreichische Rechtsordnung.

5.3 Nichtvorliegen eines ordnungsgemäßen Ursprungsnachweises oder Fehlen einer rechtlichen Bewilligung lässt die Lieferung ebenso mangelhaft sein wie ein Verstoß der gelieferten Ware gegen die österreichische Rechtsordnung oder gegen Handels- und Industrienormen.

5.4 Die Bestimmung des § 377 UGB ist nicht anzuwenden. Die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware kann auch trotz deren Benutzung oder nach deren Verarbeitung geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsansprüche sind rechtzeitig geltend gemacht, wenn EMCO innerhalb der Gewährleistungsfrist eine schriftliche Anzeige des Mangels abgesendet hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen zwei Jahre. Bei unbeweglichen Sachen und für Mängel die sich erst beim bestimmungsgemäßen Gebrauch zeigen, gilt jedenfalls eine dreijährige Gewährleistungsfrist.

5.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, ist EMCO berechtigt, nach seiner Wahl Aufhebung des Vertrages, Preisminderung oder Mängelbehebung durch Besserung oder Lieferung einwandfreier Sachen zu verlangen. Die Mängelbehebung hat der Lieferant auf seine Kosten binnen angemessener Frist vorzunehmen. Nach Ablauf einer solchen Frist oder im Fall besonderer Dringlichkeit auch schon vorher, ist EMCO berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Behebung der Mängel auf andere Weise zu besorgen. Des Weiteren ist EMCO ohne weitere Fristsetzung zur Aufhebung des Vertrages durch schriftliche Erklärung berechtigt.

5.6 Für die Zeit bis zur Behebung des Mangels hat der Lieferant ein Pönale unter sinngemäßer Anwendung der Regelung in Punkt 3.2 zu zahlen. Wird der Vertrag aufgehoben, so sind jedenfalls zehn Prozent des Gesamtpreises als Pönale zu leisten.

5.7 Bei einem über das Pönale hinausgehenden Schaden ist EMCO jederzeit berechtigt den verschuldensunabhängigen Schadenersatz (volle Genugtuung) geltend zu machen. Hierzu zählen auch die Transport- sowie die Aus- bzw. Einbaukosten. Der Lieferant haftet auch für seine Zulieferer und Gehilfen. Mit dem Schadenersatzanspruch kann auch jener Nachteil der in der Wertminderung der mangelhaften Sache liegt geltend gemacht werden.

5.8 Soweit sie für den Käufer (EMCO) günstiger sind, gelten die Bestimmungen über den Internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht).

## **6. Produkthaftung**

6.1 Der Lieferant informiert EMCO unverzüglich und bereits im Planungsstadium in verständlicher Weise über mögliche Gefahren sowie über neue Erkenntnisse, auch schon vor Auftreten von Schäden, über Produktions-, Konstruktions- und Instruktionsveränderungen der gelieferten Ware.

6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, EMCO sämtliche Schäden im Sinne des österreichischen Produkthaftungspflichtgesetzes zu ersetzen, sowie EMCO hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Für inländische Lieferanten gilt dies nur soweit, als die Produkte im Ausland hergestellt werden oder der Lieferant EMCO den inländischen Hersteller nicht nennt oder nicht nennen kann.

## **7. Die Datenschutz/Geheimhaltung**

7.1 Der Lieferant stellt zum Zwecke der Werbung sowie Zusendung von Information- und Werbematerial über die Produkte und Einladungen zu themenspezifischen Veranstaltungen Daten zur Verarbeitung bis auf Widerruf zur Verfügung. Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten automationsunterstützt oder konventionell für die Dauer der Geschäftsbeziehung verarbeitet und gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zum oben angeführten Zweck. Gemäß der entsprechenden Datenschutzbestimmungen und Datenschutz-Richtlinien werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für eine angemessene Sicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet. Die Zustimmungserklärung hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Lieferanten kann jederzeit per E-Mail an [info@emco.at] widerrufen werden. Mittels eines formlosen Antrages kann der Lieferant jederzeit per E-Mail an [info@emco.at] Auskunft über die gespeicherten und/oder verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten. Betroffenenrechte (Antrag auf Berichtigung der Daten, Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung) können mittels formlosen Antrags per E-Mail an [info@emco.at] eingebracht werden. Anträge werden innerhalb eines Monats bearbeitet und der Antragsteller wird nach erfolgtem Bearbeitungsprozess schriftlich über die durchgeführten Maßnahmen informiert. Sollte der Antrag nicht oder nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden, hat der Lieferant die Möglichkeit sich mittels einer Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde zu wenden.

7.2 Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens (Daten, Informationen, Skizzen, usw.) gegenüber Dritten. Der Lieferant verpflichtet sich, vertrauliche Informationen ausschließlich solchen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder ausgewählten externen Personen zu offenbaren, die für die Auftrags Erfüllung Zugang erhalten müssen. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, diese Geheimhaltungsverpflichtung sämtlichen Personen, welchen berechtigterweise vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung weitergegeben werden, zu überbinden.

7.3 Sämtliche Unterlagen und evtl. davon gefertigte Kopien sind auf Anforderung durch EMCO zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte gegen diesen Herausgabeanspruch

können nicht geltend gemacht werden. Verwendung des Firmennamens oder Firmenlogos von EMCO zu anderen Zwecken als zur Abwicklung der Auftragserfüllung ist unzulässig.

## **8. Der Gerichtsstand und das anzuwendende Recht**

8.1 EMCO kann nur beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht am Sitz von EMCO geklagt werden. EMCO hat das Wahlrecht alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen sowie über alle im Rahmen dieser Vereinbarung geschlossen Geschäfte, bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht einzuklagen oder durch die Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter nach den Wiener Regeln in deutscher Sprache entscheiden zu lassen.

8.2 Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen des IPR und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG), unter Vorbehalt des Punktes 5.8.

8.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht, vielmehr hat diesfalls eine an den Allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den wirksam erklärten Parteiwillen orientierte Ergänzung zu erfolgen. Neue oder geänderte Rechtsnormen sowie der Wegfall oder das Auftreten wirtschaftlicher oder politischer Geschäftsgrundlagen berechtigen EMCO, diese Einkaufsbedingungen unter schriftlicher Bekanntgabe zu verändern.

Hallein, am 18.09.2018

Dr.-Ing. Stefan Hansch  
CEO EMCO